

## Rechtssache T-113/89

### Nederlandse Associatie van de Farmaceutische Industrie „Nefarma“ und Bond van Groothandelaren in het Farmaceutische Bedrijf gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Wettbewerb — Omni-Partijen Akkoord —  
Zulässigkeit — Rechtsnatur der angefochtenen Handlung“

Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 13. Dezember 1990 ..... 798

#### Leitsätze des Urteils

*Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Von einem Mitglied der Kommission an einen Mitgliedstaat gerichtetes Schreiben, das eine Meinungsäußerung über die Vereinbarkeit einer Vereinbarung zwischen Unternehmen mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags enthält — Keine verbindlichen Rechtswirkungen — Ausschluß — Berücksichtigung durch den Empfangsmitgliedstaat beim Erlaß nationaler Maßnahmen — Unbeachtlich (EWG-Vertrag, Artikel 5, 85 und 173; Verordnung Nr. 17 des Rates)*

Ein von einem Mitglied der Kommission an die Behörden eines Mitgliedstaats gerichtetes Schreiben, das keine verbindlichen Rechtswirkungen erzeugt, wie sie aus einer Freistellungsentscheidung, einer Entscheidung, mit der einstweilige Maßnahmen angeordnet werden, oder einem Auskunftsverlangen folgen, sondern nur eine erste Einschätzung einer Vereinbarung zwischen Unternehmen durch die Dienststellen der Kommission im Hinblick auf Artikel 85 EWG-Vertrag wiedergibt und sich darauf beschränkt, Änderungen dieser Vereinba-

rung vorzuschlagen unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Verfahrensrechte der an der Vereinbarung Beteiligten und desjenigen, der gegen diese Vereinbarung Beschwerde führt, unberührt bleiben, kann nicht als eine Handlung angesehen werden, die mit einer Nichtigkeitsklage im Sinne von Artikel 173 EWG-Vertrag angefochten werden kann.

Der Umstand, daß die nationalen Behörden aufgrund dieses an sie gerichteten Schrei-

bens Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht erlassen haben, ändert nichts an dessen Rechtsnatur. Für die Kommission ergibt sich nämlich weder aus dieser Vorschrift noch aus der Verordnung Nr. 17, noch aus Artikel 5 EWG-Vertrag eine Befugnis, an

einen Mitgliedstaat eine verbindliche Entscheidung darüber zu richten, wie sich die nationalen Behörden in bezug auf eine unter Artikel 85 EWG-Vertrag fallende Vereinbarung zwischen Unternehmen verhalten sollen.

URTEIL DES GERICHTS (Erste Kammer)  
13. Dezember 1990 \*

In der Rechtssache T-113/89

**Nederlandse Associatie van de Farmaceutische Industrie „Nefarma“** mit Sitz in Utrecht

und

**Bond van Groothandelaren in het Farmaceutische Bedrijf** mit Sitz in Amsterdam,

vertreten durch die Rechtsanwälte B. H. Ter Kuile, Den Haag, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts J. Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg,

Kläger,

gegen

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**, vertreten durch B. J. Drijber, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Guido Berardis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

\* Verfahrenssprache: Niederländisch.